

**Keywords:**

KZVK

Betriebliche Altersversorgung

Versorgungskasse

Pensionsverpflichtung

Pensionsrückstellung



# Branchen

ANALYSE

## Betriebliche Altersversorgung kirchlicher Einrichtungen: Angleichungsbeitrag statt Finanzierungsbeitrag

Folgen für Jahres- und Konzernabschlüsse von Beteiligten der KZVK Köln

Von WP StB Holger Aeverbeck

*Die bilanzielle Berücksichtigung der betrieblichen Altersversorgung kirchlicher Einrichtungen ist vor allem seit dem Jahr 2016 aufgrund von Reformen und wirtschaftlichen Entwicklungen bestimmter Versorgungsträger verstärkt in den Fokus gerückt. Im Jahr 2016 hatte zunächst die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK Köln) und im Jahr 2017 dann die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK Dortmund) wesentliche Änderungen des jeweiligen Finanzierungssystems mit weitreichenden Auswirkungen auf die Rechnungslegung der Beteiligten vorgenommen. Für die Beteiligten der KZVK Köln zieht eine erneute Änderung des Finanzierungssystems abermals bilanzielle Konsequenzen nach sich.*

### 1 Hintergrund

Die Vertreterversammlung der KZVK Köln hat am 25.06.2019 die 26. Änderung der Kassensatzung beschlossen. Damit wurden die erforderlichen Änderungen im Zusammenhang mit einer Neuregelung des Finanzierungssystems in die Kassensatzung aufgenommen. Hintergrund für die Neuregelung ist die Sicherstellung einer tragfähigen und zukunftsicheren Finanzierung. Nach der Genehmigung durch die Aufsichtsstellen wurde die Satzungsänderung am 01.11.2019 im Amtsblatt

des Erzbistums Köln<sup>1</sup> veröffentlicht. Die Satzungsänderung trat mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Vorausgegangen war ein seit Dezember 2017 etabliertes Projekt, in dem die KZVK Köln gemeinsam mit Vertretern der beteiligten Arbeitgeber, der Versicherten und der Diözesen das neue Finanzierungssystem erarbeitet hatte.

Mit dieser Satzungsanpassung werden die erst im Jahr 2016 im Hinblick auf den sogenannten Abrechnungsverband S eingeführten Änderungen,

<sup>1</sup> Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.11.2019, S. 158 ff.